| **Gemeinde Kall**<br>Der Bürgermeister | Vorlagen-Nr.<br>206/2025 | öffentliche Sitzung |
|---|---|---|
| Vorlage erstellt:<br>07.08.2025 | Federführung:<br>1.1 | TL: Frau Emons<br>SB: Frau Kratz |

| **Mitzeichnung durch:** | Bürgermeister | Allg. Vertreter |
|---|---|---|
| Teamleiter/in | Sachbearbeiter/in | Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen: |

**Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

| **Gremium** | **Termin** | |
|---|---|---|
| Rat | 04.11.2025 | beschließend |

## Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

**Beschlussvorschlag:**

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache in einem Wahlgang und mit geheimer Abstimmung

Frau/Herrn _____ zur/zum ersten ehrenamtlichen Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Frau/Herrn _____ zur/zum zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

**alternativ:**

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung

Frau/Herrn _____ zur/zum ersten ehrenamtlichen Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Frau/Herrn _____ zur/zum zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

Die Gewählten nehmen die Wahl durch entsprechende Erklärung an.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters regelt § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Kall. Demnach sind zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters zu wählen. Dies entspricht der gesetzlich vorgegebenen Mindestanzahl.

Die Wahl ist gem. § 67 Abs. 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl geheim durchzuführen und erfolgt in einem Wahlgang, entweder

- aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages, der nur einstimmig angenommen werden kann (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unschädlich), oder
- bei mehreren vorliegenden Wahlvorschlägen im Wege der Verhältniswahl durch eine Listenwahl nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 50 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben.

Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Wahlvorschläge können nur von den Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden, nicht von einzelnen Ratsmitgliedern.
Gemeinsame Wahlvorschläge (Listenverbindungen) sind zulässig.

Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge rechtzeitig vor der Sitzung einzureichen, damit die erforderlichen Stimmzettel vorbereitet werden können.

Die Wahl wird vom Bürgermeister geleitet, der gem. § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht hat.
Ebenfalls dürfen bei der Wahl auch diejenigen Ratsmitglieder mitwirken, die als Kandidaten vorgeschlagen sind.

Bisher war Frau Steffi Kristina Hübner (SPD) zur ersten stellv. Bürgermeisterin gewählt und Herr Stefan Kupp (CDU) zum zweiten stellv. Bürgermeister.

Die Gewählten haben ihre Wahl durch entsprechende Erklärung anzunehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.